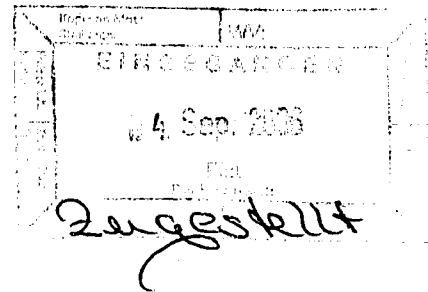


Ausfertigung

Verl. Aufenthaltserlaubnis als Aufenthaltserlaubnis nach § 23 AufenthG auf der Grundlage der Rd. L. Nr. 16. 8.03

VERWALTUNGSGERICHT HANNOVER

trotz Auslandsaufenthalt
Wurde am 1.9.06



Az.: 6 B 3546/06

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn ~~REDACTED~~

Staatsangehörigkeit: libanesisch,

Antragstellers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Plitt und andere,
Am Markt 8, 31224 Peine, - 686/05

./LHH -

g e g e n

die Landeshauptstadt Hannover - Fachbereich Recht und Ordnung -
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Schmiedestraße 24, 30159 Hannover, - 32.51 SG 1527 -

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand: Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis
- Antrag nach § 80 Abs. 7 VwGO -

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 6. Kammer - am 30. August 2006 durch den Einzelrichter beschlossen:

Dem Antragsteller wird unter Beiordnung Jochen Plitt, Peine, für das Verfahren im ersten Rechtszug Prozesskostenhilfe bewilligt.

Die Sachentscheidung und die Kostenentscheidung im Beschluss des Einzelrichters vom 16. Februar 2006 - 6 B 5418/05 - werden wie folgt geändert:

Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 16. August 2005 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

G r ü n d e

I.

Der Antragsteller hat am 30. August 2005 Klage im Hauptsacheverfahren 6 A 5160/05 erhoben, mit der er die Verpflichtung der Beklagten zur Verlängerung seiner zuletzt bis zum 8. Dezember 2004 gültigen Aufenthaltsbefugnis als Aufenthaltserlaubnis verfolgt.

Den am 12. September 2005 im Verfahren 6 B 5418/05 gestellten Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage hat das Verwaltungsgericht mit Beschluss des Einzelrichters vom 16. Februar 2006 abgelehnt und dem Antragsteller die Kosten aufgegeben. Die gegen den Beschluss eingelegte Beschwerde des Antragstellers ist mit Beschluss des Niedersächsischen Obergerichtes vom 31. März 2006 - 10 ME 42/06 - zurückgewiesen worden. Wegen der Einzelheiten der Entscheidung des Einzelrichters und des ihr zugrunde liegenden Sachverhalts wird auf den Beschluss vom 16. Februar 2006 verwiesen.

Der Antragsteller hat am 2. Juni 2006 beantragt, den Beschluss des Einzelrichters vom 16. Februar 2006 zu ändern.

Zur Antragsbegründung trägt er vor, seine Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland sei rechtlich unmöglich. Dies ergebe sich aus Art. 8 EMRK, wobei berücksichtigt werden müsse, dass er durch seinen Aufenthalt auf der Grundlage der Bleiberechtsregelung aus dem Jahre 1990 weitgehend integriert sei. Dem stehe auch nicht ein Erlöschen seiner Aufenthaltsgenehmigung entgegen. Darauf, dass er erst nach mehr als sechs Monaten wieder eingereist sei, könne sich die Antragsgegnerin nach dem Grundsatz von Treu und Glauben nicht berufen. Denn sein Aufenthalt im Libanon sei mit dem Wissen der Antragsgegnerin nur für kurze Zeit geplant gewesen und habe dazu gedient, der Aufforderung der Ausländerbehörde, seine Kinder nachregistrieren zu lassen und sich einen neuen Pass zu besorgen, nachzukommen. Wäre er nicht am 15. November 2004 wegen eines unzutreffenden Verdachts im Libanon inhaftiert worden, hätte er kurzzeitig nach Deutschland zurückkehren können.

Der Antragsteller beantragt,

ihm unter Beiordnung Jochen Plitt, Peine, für das Verfahren im ersten Rechtszug Prozesskostenhilfe zu bewilligen und unter Abänderung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Hannover vom 16. Februar 2006 - 6 B 5418/05 - die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 16. August 2005 wird anzuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Sie macht geltend, die Voraussetzungen für eine Änderung des Beschlusses vom 16. Februar 2006 lägen nicht vor, weil der Antragsteller keine veränderten oder im abgeschlossenen Verfahren ohne Verschulden nicht geltend gemachten Umstände vortrage.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakten 6 B 3546/06, 6 B 5418/05 und 6 A 5160/05 sowie der ausländerbehördlichen Vorgänge der Antragsgegnerin (Beiakten A und B zu 6 A 5160/05) Bezug genommen.

II.

Der Prozesskostenhilfeantrag ist begründet.

Dem Antragsteller ist gemäß §§ 166 VwGO, 114 Satz 1 ZPO Prozesskostenhilfe zu bewilligen, denn er kann nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht aufbringen und die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet hinreichende Aussicht auf Erfolg.

Der Änderungsantrag ist begründet.

Gemäß § 80 Abs. 7 Satz 1 VwGO kann das Gericht der Hauptsache Beschlüsse über Anträge nach Absatz 5 jederzeit ändern oder aufheben. Das gilt auch dann, wenn die mit dem Änderungsantrag eines Beteiligten nach § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO darzulegende weitere Voraussetzung, dass veränderte oder im ursprünglichen Verfahren ohne Verschulden nicht geltend gemachte Umstände vorliegen, nicht glaubhaft gemacht worden ist.

Das Gericht macht aus Anlass des Änderungsantrags des Antragstellers von dieser Befugnis Gebrauch, denn es beurteilt auf der Grundlage seiner zwischenzeitlichen Rechtsprechung (vgl. zuletzt: Urteil vom 2.8.2006 - 6 A 4026/06 -) die vorliegende Sachlage in rechtlicher Hinsicht anders, als dies noch im Beschluss des Einzelrichters vom 16. Februar 2006 - 6 B 5418/05 - geschehen ist. Danach ist jetzt davon auszugehen, dass durchgreifende Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheides der Antragsgegnerin vom 16. August 2005 bestehen und aus diesem Grund die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Ablehnung der Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis des Antragstellers und die Androhung seiner Abschiebung anzuordnen ist.

Im Rahmen der nach § 80 Abs. 5 VwGO vorzunehmenden Interessenabwägung ist weiterhin zu berücksichtigen, dass die Antragsgegnerin in Kenntnis der Beschlussgründe vom 16. Februar 2006 dem substantiierten Vortrag des Antragstellers zu den Umständen der Vorsprache seiner Ehefrau in der Ausländerstelle nicht durch eine eigene Sachdarstellung entgegen getreten ist. Hier hat der Antragsteller vorgetragen, dass seine Ehefrau in Begleitung des Zeugen [Name] am 2. Dezember 2004 bei der Antragsgegnerin vorgesprochen habe, um dort in Vollmacht ihres Ehemannes den auf dem vorgelegten amtlichen Vordruck bereits vorbereiteten Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis zu stellen. Dabei habe der Zeuge [Name] ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Antragsteller durch seine Ehefrau vertreten werde. Die Sachbearbeiterin der Antragsgegnerin habe sich aber geweigert, den Antrag entgegenzunehmen. Die Antragsgegnerin hat sich bisher aber nur auf dem Vermerk auf Blatt 364 des Verwaltungsvorgangs (Beiakte A) bezogen und bestritten, dass die Ehefrau des Antragstellers einen mündlichen Verlängerungsantrag gestellt habe. Auf den konkreten Sachvortrag zu den Äußerungen des Zeugen [Name] und zu der Tatsache, dass sich die Sachbearbeiterin in der Ausländerstelle geweigert habe, den ausgefüllten Vordruck mit dem Verlängerungsantrag für den Antragsteller entgegen zu nehmen, verhält sich weder die Antragserwiderung der Antragsgegnerin noch der von ihr zitierte Vermerk im Verwaltungsvorgang.

Das Gericht geht daher, vorbehaltlich einer diesbezüglichen Beweisaufnahme im Hauptsacheverfahren, weiterhin mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon aus, dass die Ehefrau des Antragstellers in dessen Vertretung am 2. Dezember 2004 einen Antrag auf Verlängerung seiner Aufenthaltsbefugnis gestellt hat und der Antragsteller deshalb in den Genuss der Erlaubnisfiktion nach § 69 Abs. 3 Satz 1 Ausländergesetz (AuslG) und § 81 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) gekommen ist.

Das Gericht hält allerdings an der im Beschluss vom 16. Februar 2006 geäußerten Rechtsauffassung, dass als Rechtsgrundlage für die Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis des Antragstellers in der Gestalt einer Aufenthaltserlaubnis nur § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG in Betracht kommt, nicht mehr fest. Vielmehr hat der Antragsteller Anspruch darauf, dass seine Aufenthaltsbefugnis als Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG verlängert wird, ohne dass es dabei auf das Vorliegen von Abschiebungs- oder Ausreisehindernissen ankäme.

Entscheidend hierfür ist, dass dem Antragsteller auf Grund des Runderlasses (RdErl.) des Niedersächsischen Innenministers (MI) vom 18. Oktober 1990 - 52.31-12231-1-1-1 - (Bleiberechtsregelung 1990) von dem Landkreis Friesland am 20. November 1990 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist, die als Aufenthaltsbefugnis fortgalt und bis zum 8. Dezember 2004 ununterbrochen verlängert worden ist. Dabei stützte sich die Verlängerung der Aufenthaltsbefugnisse auf die während der zeitlichen Geltung des AuslG ergangenen Anordnungen des MI nach § 32 AuslG (vgl. Abschn. II des RdErl. des MI vom 27.9.1992, Nds. MBl. S. 1336). Zuletzt ist die Verlängerung der Aufenthaltsbefugnisse dieser Bleibeberechtigten in dem RdErl. des MI vom 16. August 2001 (45.31-12230/1-1[§32]; n.v.) angeordnet worden. Nach Nr. 2 dieser Anordnung ist weiterhin für die Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis § 34 Abs. 2 AuslG nicht anzuwenden, und die Verlängerung erfolgt im Übrigen nach Maßgabe der der Ersterteilung vom 18. Oktober 1990 zugrunde liegenden Regelung.

Danach kann auch der Antragsteller die weitere Verlängerung seiner Aufenthaltsbefugnis dem Zweck des ihm im Jahr 1990 auf Dauer gewährten Bleiberechts entsprechend (§ 101 Abs. 2 AufenthG) als Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG beanspruchen, ohne dass ihm dabei das Fehlen eines Ausreise- oder Abschiebungshindernisses oder der Bezug von Sozialhilfeleistungen (Nr. 4.1 der Ersterteilungsregelung im RdErl. vom 18.10.1990) entgegen gehalten werden könnte.

Dass der RdErl. des MI vom 16. August 2001 nach der bei Herausgabe der Vorl. Nds. VV-AufenthG getroffenen Bestimmung des MI (RdErl. vom 31. März 2005 - 45.2-12230/1-8 -) nicht mehr anzuwenden ist, steht dem Anspruch des Antragstellers ebenfalls nicht entgegen. Denn es entspricht dem Willen des Gesetzgebers des Zuwanderungsgesetzes, die nach § 32 Abs. 1 AuslG aus humanitären Gründen erteilten Aufenthaltsbefugnisse gemäß § 102 Abs. 2 AufenthG als Aufenthaltserlaubnisse nach § 23 Abs. 1 AufenthG fortgelten zu lassen. Die gesetzlich angeordnete Fortgeltung dieser Aufenthaltstitel gibt nur dann einen Sinn, wenn diese nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 AufenthG ihrem ursprünglichen Zweck entsprechend auch nach Ablauf ihrer Gültigkeit verlängert werden. Der Gesetzgeber des AufenthG ging nämlich allgemein davon aus, dass alle vorhandenen Aufenthaltsbefugnisse als Aufenthaltserlaubnisse fortgelten und dafür ihrem Zweck entsprechend den neuen Aufenthaltstiteln zugeordnet werden können (Begr. des Gesetzentwurfs der Bundesregierung vom 7.2.2003, BT-Drs. 15/420 zu § 101, S. 99 f.). Hinsichtlich der Aufenthaltserlaubnisse nach § 23 Abs. 1 AufenthG hat der Gesetzgeber gerade aus diesem Grund von einer dem § 32 Abs. 1 AuslG entsprechenden Regelung, wonach die oberste Landesbehörde auch Anordnungen zur Verlängerung von Bleiberechtsregelungen treffen konnte, in Hinblick auf den generell geltenden Verlängerungsgrundsatz des § 8 Abs. 1 AufenthG abgesehen (Nr. 23.1.1.3 der Vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum AufenthG, Stand: 22.12.2004).

Die Absicht des Gesetzgebers, die nach § 32 Abs. 1 AuslG aus humanitären Gründen erteilten Aufenthaltsbefugnisse nach § 102 Abs. 2 AufenthG als Aufenthaltserlaubnisse nach § 23 Abs. 1 AufenthG fortgelten und nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 AufenthG verlängern zu lassen, muss auch in den Fällen berücksichtigt werden, in denen die Verlängerung einer Aufenthaltsbefugnis von dem Ausländer vor dem 1. Januar 2005 beantragt,

von der Ausländerbehörde aber nicht mehr bis zum In-Kraft-Treten des AufenthG bestandskräftig beschieden worden ist. Die Normierung spezieller Übergangsregelungen in § 104 AufenthG zeigt, dass auf die Entscheidung über entsprechende Verlängerungsanträge für Aufenthaltsbefugnisse das nach dem 1. Januar 2005 geltende Recht Anwendung findet.

Dieses vorausgesetzt bestehen keine Bedenken dagegen, den zu § 32 AuslG ergangene RdErl. vom 16. August 2001 (45.31-12230/1-1[§32]) im Fall des Antragstellers auf die Verlängerung seiner Aufenthaltsbefugnis anzuwenden. Die am 31. März 2005 getroffene Bestimmung der obersten Landesbehörde, wonach dieser Runderlass zukünftig nicht mehr angewandt werden soll, lenkt nur die Verwaltungspraxis der Ausländerbehörden bei zukünftigen Entscheidungen, für die bereits die Vorl. Nds. VV-AufenthG zugrunde zu liegen sind. Auf Anträge auf Verlängerung von Aufenthaltsbefugnissen, die im Anschluss an die Bleiberechtsregelung 1990 erteilt worden sind, bis zum In-Kraft-Treten des neuen Zuwanderungsrechts aber nicht beschieden wurde, ist eine rückwirkende Anwendung des RdErl. vom 16. August 2001 (45.31-12230/1-1[§32]) weiterhin möglich. Das folgt aus der Rechtsnatur der Anordnungen zu § 32 Abs. 1 AuslG. Sie sind keine Rechtssätze, sondern haben nur als Verwaltungsvorschriften Geltung. Als solche sind sie so anzuwenden, wie es dem erklärten Willen der obersten Landesbehörde unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verwaltungspraxis entspricht (BVerwGE 112, 63, 67 = NVwZ 2001 S. 210, m.w.N.). Der RdErl. des Nds. Mi vom 31. März 2005 (45.2-12230/1-8) enthält aber keine Vorschrift, die es den Ausländerbehörden versagen würde, noch nicht bestandskräftig abgeschlossene Fälle der Verlängerung von Aufenthaltsbefugnissen auf der Grundlage der bisher geltenden Altfallregelungen zu bescheiden (vgl. Nds. Oberverwaltungsgericht, Urt. vom 21.2.2006 - 1 LB 181/05 -, zu der ebenfalls aufgehobenen Altfallregelung vom 10.12.1999). Danach ist die Anwendung des RdErl. vom 16. August 2001 (45.31-12230/1-1[§32]) im Fall des Antragstellers verfassungsrechtlich geboten. Der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) bindet die Behörden bei der Anwendung von Verwaltungsvorschriften auch im Bereich des Aufenthaltsrechts. Er zwingt die Ausländerbehörde, eine begünstigende Verwaltungsvorschrift ihrer tatsächlichen Anwendungspraxis entsprechend pflichtgemäß auf jeden Ausländer anzuwenden, der von ihr nach dem Willen des Vorschriftengebers erfasst werden soll (BVerwGE 100, 335, 339 f. = NVwZ-RR 1997 S. 317, m.w.N.). Die Tatsache, dass bis zum Ergehen des Erlasses des Nds. Mi vom 31. März 2005 (45.2-12230/1-8) noch nicht bestandskräftig über die Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis des Antragstellers entschieden worden war, ist allein noch kein sachlicher Grund, den Antragsteller jetzt von der ihn begünstigenden Verlängerungsvorschrift der obersten Landesbehörde zu § 32 Abs. 1 AuslG auszunehmen.

Im Übrigen könnte sich die Antragsgegnerin aus dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) auch nicht auf das Außer-Kraft-Treten des RdErl. des MI vom 16. August 2001 berufen. Dieser Grundsatz findet auch auf öffentlich-rechtliche Rechtsbeziehungen Anwendung. Er schließt es aus, dass eine Behörde sich auf den Eintritt bestimmter Umstände beruft, die sie selbst durch rechtswidriges Handeln hervorgerufen hat.

Hätte die Antragsgegnerin ihre Zustimmung zur Erteilung des im Anschluss an seiner Haftentlassung in Beirut von dem Antragsteller beantragten Visums erteilt, hätte dieser noch innerhalb des Geltungszeitraumes des RdErl. des MI vom 16. August 2001 in das Bundesgebiet wieder einreisen können. Dass die Antragsgegnerin ihre Zustimmung zur Erteilung des Visums mit der Begründung, der Lebensunterhalt sei nicht gesichert, versagt hatte, widersprach aber der sich nach Maßgabe der Bleiberechtsregelung 1990 beurteilenden aufenthaltsrechtlichen Stellung des Antragstellers. Wie bereits ausgeführt, konnte der Antragsteller nach Maßgabe des RdErl. des MI vom 16. August 2001 im Anschluss an die Ersterteilungsregelung vom 18. Oktober 1990 seinerzeit beanspruchen, dass über die fristgemäß beantragte Verlängerung seines Aufenthaltstitels ohne Berücksichtigung des Sozialhilfebezugs entschieden wurde. Gerade für den Personenkreis der aufgrund der Anordnungen nach § 32 AuslG dauerhaft Bleibeberechtigten hat der Gesetzgeber in § 5 Abs. 3 AufenthG typischerweise vorgesehen, dass von der allgemeinen Erteilungsvoraussetzung der Sicherung des Lebensunterhalts abgesehen werden kann (Begr. des Gesetzentwurfs der Bundesregierung vom 7.2.2003, BT-Drs. 15/420 S. 70 zu § 5 Abs. 3). Diese spezielle Erteilungsregelung galt auch für das beantragte Visum (Nr. 6.4.1 Vorl. Nds. VV-AufenthG).

Der Umstand, dass dem Antragsteller die Aufenthaltserlaubnis vom 20. November 1990 erteilt worden war, weil dieser seinerzeit als Kurde aus dem Libanon mit ungeklärter Staatsangehörigkeit galt, er jetzt aber unstreitig libanesischer Staatsangehöriger ist, steht der Anwendung des Verlängerungserlasses vom 16. August 2001 nicht entgegen, denn nicht nur staatenlose Kurden aus dem Libanon, sondern auch libanesisch Staatsangehörige fallen unter die Ersterteilungsregelung vom 18. Oktober 1990 (vgl. VG Hannover, Urteil vom 2.8.2006 - 6 A 4026/06 -).

Schließlich ist auch davon auszugehen, dass auch der Verstoß gegen die Sichtvermerkspflicht bei der Wiedereinreise in das Bundesgebiet der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nicht entgegensteht, denn nach § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG kann von der Einhaltung der Visumpflicht abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung erfüllt sind. Bei der diesbezüglichen Ermessensausübung der Ausländerbehörde wird zu berücksichtigen sein, dass - wie bereits ausgeführt - die Ablehnung der Zustimmung der Antragsgegnerin zur Erteilung des Visums an den Antragsteller nicht mit dem Inhalt der Bleiberechtsregelung 1990 in Einklang stand.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung im Beschluss vom 16. Februar 2006 - 6 B 5418/05 - bleibt von der Änderung der Sach- und Kostentscheidung unberührt.